

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-078

Datum: 16.05.2018

Informationsvorlage

Friedrichsdorfer Landstraße - Tempo 30

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Der Bau- und Umweltausschuss, sowie der Gemeinderat wird mit dieser Informationsvorlage über den Sachstand zum Thema Möglichkeit der Einrichtung von "Tempo 30" in der Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße) in Kenntnis gesetzt.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 29.07.2016 wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Anordnung von Tempo 30 im Streckenabschnitt der Friedrichsdorfer Landstr. (Gemeindestraße) ab Einmündung der L524 (Neue Dielbacher Straße) bis Einmündung Hohenstaufenstraße beantragt. Der Antrag gibt dem politischen Willen von Bürgermeister und Gemeinderat Ausdruck, die sich im Sinne der Anwohnerinitiative Friedrichsdorfer Landstraße für eine Tempo 30-Regelung ausgesprochen haben.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 04.08.2016 und 27.10.2016 wurde neben der naturgemäß zu erfolgenden rechtlichen Prüfung nach der Straßenverkehrsordnung, auch eine dezidierte Gesamtabwägung aller damit verbunden Vor- und Nachteile eingefordert. In diese sind hiernach gemäß o.g. Schreiben einzubeziehen:

1. Umleitungssituation im Hochwasserfall
2. Mögliche Verkehrsverlagerungen
3. Prognosen bei gleichzeitiger Anordnung von Tempo 30 in der Hirschhorner Landstr.

In der Folge hat die Verwaltung weitere Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Mannheim (Sachgebiet Verkehr) und des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis (Straßenverkehrsamt), sowie Sachverständigengutachten (Verkehrsuntersuchungen) durch das Ing.-Büro Köhler und Leutwein (Karlsruhe) eingeholt.

Das Polizeipräsidium Mannheim weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anordnung von Tempo 30 auf Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erfolgen hat. Da dies aus Lärmschutzgründen (gesetzliche Auslösewerte/Grenzwerte nicht erreicht; siehe Lärmaktionsplanung) und Verkehrssicherheitsgründen (kein Unfallschwerpunkt) aktuell nicht möglich ist, verbleibe als einzige Möglichkeit eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Umgestaltung des Straßenraums.

Aufgrund der Bedeutung der Straße als zentrale Hochwasserumleitungsstrecke sowie Notfall- und Rettungsweg würden bauliche Veränderungen aus polizeilicher Sicht zu negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bzw. einer schnellen Notfallversorgung führen können.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Neckar-Kreises führt zu Tempo 30 weiter aus, dass es bei gleichzeitiger Anordnung von Tempo 30 in der Hirschhorner Landstr. und Friedrichsdorfer Landstr. negative Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz (L2311, Wilhelm-Blos-Str.) zu erwarten sind, u.a. an den Knotenpunkten Güterbahnhofstr. und An der Itter. Verkehrsverlagerungen in die Wilhelm-Blos-Str. hätten eine weitere Verschlechterung der Leistungsfähigkeit zur Folge, zudem würde auch die Gefahrensituation beim Queren der Fahrbahn negativ beeinflusst. Zusätzlich ist die Wilhelm-Blos-Str. laut Polizeipräsidium Mannheim bereits als Unfallschwerpunkt laut Unfallstatistik verzeichnet.

Im Nachgang kam aufgrund von Anregungen von Anwohnern bzw. einer Anfrage aus dem Gemeinderat (AGL-Fraktion) in der Sitzung vom 26.10.2017 die Frage auf, inwieweit tatsächliche Lärmmessungen bei der Beurteilung eine Rolle spielen.

Hierzu verweisen wir auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt (Beschlussvorlage 2017-129/2, Punkt 5 "Lärmmessung") und die dortigen Ausführungen.

In der Folge wurde auf Wunsch von Herrn Bürgermeister Reichert im weiteren Gutachten von Köhler und Leutwein vom Februar 2018 auch die Möglichkeit von Tempo 40 geprüft.

Die Auswertungen des Ingenieurbüros Köhler und Leutwein liegen nunmehr vollständig vor und werden dieser Informationsvorlage als Anlage beigefügt. Auf diese wird im Detail verwiesen (siehe Anlagen 1,2).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter den aktuellen Gegebenheiten die rechtlichen Voraussetzungen (1.Lärmschutzgründe, 2.Verkehrssicherheitsgründe und 3.Städtebauliche Gründe) zur Anordnung von Tempo 30 in der Friedrichsdorfer Landstr. (Gemeindestraße) nicht vorliegen. Eine Anordnung von Tempo 30 wäre nach der erfolgten Gesamtabwägung (siehe Anlage 3) der Stadt Eberbach unter diesen Voraussetzungen auch mit mehr verkehrlichen Nachteilen wie Vorteilen verbunden.

Die o.g. Gesamtabwägung inklusive aller Stellungnahmen und Untersuchungen sollen dem Regierungspräsidium Karlsruhe zeitnah vorgelegt werden. Die Aufrechterhaltung des Antrags von Herrn Bürgermeister Reichert auf Tempo 30 als Ausdruck des politischen Willens auch bei negativem Ergebnis der Fachbehörden hinsichtlich deren Machbarkeit soll auch vom Willen des Gemeinderats abhängig gemacht werden. Das Regierungspräsidium soll nach Vorlage der Unterlagen dann abschließend entscheiden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Gutachten Ing.-büro Köhler / Leutwein Mai 2017

Anlage 2 – Gutachten Ing.-büro Köhler / Leutwein Feb. 2018

Anlage 3 – Gesamtabwägung der Örtl. Straßenverkehrsbehörde / Stadtbauamt